

Thüringer Landesarbeitsgericht

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§ 17 Abs 1 BBiG 2005, § 12 Abs 2 Nr 1 BAföG

- 1. Der Spielraum der Parteien innerhalb des Angemessenheitsrahmens des § 17 Abs. 1 S. 1 BBiG ist durch die mit der Ausbildungsvergütung gesetzlich verfolgten Ziele abgesteckt.**
- 2. Wird die Ausbildung teilweise oder vollständig durch öffentliche Gelder zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze finanziert, kann eine Ausbildungsvergütung auch bei deutlichem Unterschreiten dieser Grenze noch angemessen sein.**
- 3. Entscheidend für die Annahme, dass trotz der tarifvertraglich repräsentierten Verkehrsanschauung deren tarifliche Vergütungssätze erheblich unterschritten werden durften, ist der mit der Ausbildung verfolgte Zweck.**
- 4. Im Grundsatz ist selbst im Fall einer hundertprozentigen öffentlichen Förderung an dem Angemessenheitserfordernis festzuhalten, ohne dass die ausgezahlten Fördermittel stets das Maß der Angemessenheit bestimmten.**
- 5. Will die Gesellschaft förderungswürdigen Jugendlichen einen Anreiz geben, sich zu engagieren und sich als Nachwuchskraft qualifizieren zu lassen, müssen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit man schon während der Ausbildung jedenfalls annähernd einen eigenen Betrag zu seinem Lebensunterhalt erarbeiten kann.**

Thüringer LAG, Urteil vom 18.07.2013 Az.: 3 Sa 227/12

Tenor:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Jena vom 11.05.2012 - 3 Ca 349/11 - unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, als Ausbildungsvergütung für das Jahr 2009 2.076,68 € brutto abzüglich bereits gezahlter 1.742,99 € netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2010 an den Kläger zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, als Ausbildungsvergütung für das Jahr 2010 3.173,30 € brutto abzüglich bereits gezahlter 2.632,37 € netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2011 an den Kläger zu zahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, als Ausbildungsvergütung für das Jahr 2011 2.046,00 € brutto abzüglich bereits gezahlter 1.478,57 € netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2011 an den Kläger zu zahlen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Die Beklagte hat die Kosten zu 1/7 und der Kläger zu 6/7 zu tragen.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

1

Die Parteien streiten über die Angemessenheit einer Ausbildungsvergütung. Der Kläger begehrt in Berufungsinstanz nur noch die Differenz zwischen der gezahlten Vergütung und einem nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG zu bemessenen angemessenen Beitrags zu seinem Lebensunterhalt in Höhe von 2/3 des für Auszubildende einschlägigen BAföG Satzes.

2

Der Beklagte ist ein überörtlicher Ausbildungsverbund. Er organisiert im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsinitiative Lehrstellen“ (ZIL 2008/2009) im Auftrag des Bundes und der Neuen Ländern zusätzliche Ausbildungsplätze nach Maßgabe einer entsprechenden Förderrichtlinie (Bl. 16 ff. d. A.). Nach Bekanntgabe des Programms durch die Fördermittelgeber beantragt der Beklagte auf Basis eines Finanzierungsplans entsprechend der ZIL Zuschüsse für die Ausbildungsvergütung, für Ausbilderleistungen und für Sach- und Verwaltungsausgaben. Nach Ziff. 5 der Richtlinie beträgt die Ausbildungsvergütung für jeden Ausbildungsberuf im 1. Lehrjahr 210,00 Euro, im 2. Lehrjahr 217,00 Euro und im 3. Lehrjahr 225,00 Euro. Die Ausbildung erfolgt nicht beim Beklagten, sondern bei sog. Praxispartnern. Für die Zeit vom 15.09.2008 bis zum 31.12.2011 wurden dem Beklagten Fördermittel für 60 Ausbildungsplätze in Höhe von je 15.250,00 Euro zur Verfügung gestellt. Nach Erlass der Zuwendungsbescheide begann der Beklagte seine Einstellungsaktivitäten.

3

Er bot dem Kläger, der bereits zwei Ausbildungen ohne Abschluss begonnen und nicht beendet hatte, die Aufnahme in das Programm „Zukunftsinitiative Lehrstellen“ und dabei eine Ausbildung als „Kaufmann im Einzelhandel“ an. Die Parteien vereinbarten für die dreijährige Ausbildung eine Vergütung nach Maßgabe der Ziff. 5 der Fördermittelrichtlinie. Die Ausbildung begann am 27.04.2009 und endete am 18.07.2011 nach bestandener Abschlussprüfung. Die praktische Ausbildung übernahm die M... GmbH.

4

Mit seiner am 21.12.2011 vor dem Arbeitsgericht Jena erhobenen Klage beehrte der Kläger die aus seiner Sicht zunächst allein angemessene tarifliche Ausbildungsvergütung, wie sie bei der tarifgebundenen M. GmbH gezahlt werde. § 17 BBiG könne durch die Förderrichtlinie nicht abbedungen werden. Die Angemessenheit orientiere sich daher in jedem Fall an der für den Ausbildungsbetrieb einschlägigen tariflichen Vergütung. Es sei zwar richtig, dass bei überwiegend drittmittelfinanzierten Ausbildungsverhältnissen von diesem Maßstab abgewichen werden könne. Richtig sei auch, dass der Beklagte aus der Ausbildung des Klägers keinen eigenen wirtschaftlichen Vorteil gezogen habe. Zumindest müsse er nach den Zielen des § 17 BBiG aber zumindest einen angemessenen Beitrag zum Bestreiten seines Lebensunterhaltes erhalten. Dieser orientiere sich an dem für ihn einschlägigen § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Zumindest 2/3 dieses BAföG Satzes sei ein

angemessener Beitrag zu seinem Lebensunterhalt und damit angemessen im Sinne des § 17 BBiG.

5

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Weder seien die Parteien tarifgebunden, noch könne der Beklagte nach der verbindlichen Förderrichtlinie eine höhere Vergütung zahlen oder sonst refinanzieren. Der Kläger hätte als schwer vermittelbarer Jugendlicher auch sonst eher keine Ausbildung erhalten. Die Förderung will aber möglichst viele zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen. Daher dürfe die einzelne Ausbildungsvergütung in staatlich geförderten Ausbildungsverhältnissen die im Übrigen maßgeblichen 80 % der einschlägigen Tarifausbildungsvergütung auch erheblich unterschreiten. Als Ausbildungsverbund ziehe er auch keinen eigenen wirtschaftlichen Nutzen aus den Ausbildungsleistungen. Daher seien die Entlohnungsfunktion der Vergütung und das Heranbilden eigener Nachwuchskräfte völlig zu vernachlässigen. So bleibe das Ziel des § 17 BBiG, eine gewisse finanzielle Unterstützung für den Lebensunterhalt des Auszubildenden zu leisten. Sie müsse aber kein bestimmtes Niveau erreichen und könne sogar teilweise auf Null reduziert sein. Aufgrund der fehlenden Refinanzierbarkeit höherer Kosten sei daher allein die Auskehrung der für die Ausbildungsvergütung bewilligten Fördermittel angemessen im Sinne des § 17 BBiG. Da der Kläger ohne die beschränkten Fördermittel gar keine Ausbildungsvergütung erhalten hätte, trete daher auch der Aspekt eines angemessenen Betrags zu seinem Lebensunterhalt zurück.

6

Das Arbeitsgericht hat in seinem am 11.05.2012 verkündeten Urteil der Klage teilweise stattgegeben und im Übrigen abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Zahlung der Tarifausbildungsvergütung. Der Beklagte sei nicht tarifgebunden. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung in Höhe von mindestens 80 % der Tarifausbildungsvergütung. Zwar gelte § 17 BBiG auch für staatlich geförderte Ausbildungen bei einem Ausbildungsverbund. Allerdings sei der Umstand einer staatlichen Förderung der Ausbildung bei der Angemessenheitskontrolle ebenso zu beachten, wie der Aspekt, dass der sonst nur schwer in eine reguläre Ausbildungsstelle vermittelbare Kläger keine für den Ausbildungsverbund verwertbaren Leistungen erbracht habe. Die von Steuerzahlern finanzierte Ausbildung sei allein zum Vorteil des Klägers gewesen. Dies rechtfertige im Vergleich zu einer regulären Ausbildung eine deutlich geringere Vergütung. In einem vergleichbaren Fall habe das Bundesarbeitsgericht festgestellt, dass eine Vergütung dann noch angemessen sei, wenn sie jedenfalls einen Betrag in Höhe von 2/3 des BAföG Satzes überschreite. Dieser habe hier bei 465,00 Euro gelegen. Dem entspreche die Vergütung des Klägers nur zwischen 45 - 48 %. Die Fördermittel-Richtlinie verbiete keine höheren Zahlungen. Wolle ein Fördermittelgeber Ausbildungen finanzieren, müsse er sich im Rahmen der Bereitstellung von Fördermittel an den Grenzen einer Angemessenheit nach § 17 BBiG orientieren.

7

Der Beklagte hat gegen das ihm am 18.06.2012 zugestellte Urteil am 11.07.2012 Berufung eingelegt und sie zugleich begründet. Auch eine geringere Vergütung als 2/3 des BAföG Satzes könne angemessen sein. Schließlich handele es sich um eine Fördermaßnahme, die vollständig aus öffentlichen Mitteln finanziert werde. Hier trete auch der Zweck eines angemessenen Beitrags zur Sicherung des Lebensunterhalts zurück. Die Begrenztheit der öffentlichen Mittel und das gesellschaftliche Interesse, möglichst vielen arbeitslosen Jugendlichen durch eine qualifizierte Berufungsausbildung den Zugang zum Erwerbsleben zu eröffnen, rechtfertige eine deutlich geringere Vergütung. Gerade der Kläger hätte ohne Aufnahme in das Förderprogramm eher keine Ausbildung abschließen können. Vor diesem Hintergrund habe ihm die gezahlte Vergütung hinreichend geholfen, seinen

Lebenshalt zu bestreiten und seine Leistungen in gewisser Weise zu vergüten. Ergänzend hätte er andere staatliche Hilfen zur Sicherung seines Lebensunterhaltes beantragen können. Letztlich sei seine finanzielle Lage mit den von Auszubildenden etwa in den Ausbildungsberufen eines Fleischers, Floristen, Frisörs oder Schuhmachers vergleichbar. Dort betrage selbst die Tarifvergütung keine 2/3 des BAföG Satzes. In diesen Branchen würden staatlich finanzierte Auszubildende sodann mehr erhalten als tarifgebundene Auszubildende. Für die Angemessenheit der gezahlten Vergütung spreche auch, dass alle Neuen Länder Förderprogramme mit vergleichbaren Vergütungssätzen hätten. Das Bundesarbeitsgericht verlange bislang nicht, dass eine Ausbildungsvergütung regelmäßig einen Betrag von mindestens 2/3 des BAföG Satzes erreichen müsse, der zudem erst ab Oktober 2010 465,00 Euro und zuvor nur 383,00 Euro betragen habe.

8

Der Beklagte beantragt:

9

Das Urteil des Arbeitsgerichts Jena vom 11.05.2012 - 3 Ca 245/11 - wird abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.

10

Der Kläger beantragt,

11

die Berufung zurückzuweisen.

12

Er verteidigt die Entscheidung des Arbeitsgerichtes und bestreitet im Übrigen vergleichbare Fördersätze in anderen Neuen Bundesländern mit Nichtwissen. Soweit bis zum 27.10.2010 ein geringerer BAföG Satz gegolten habe, möge dies sein. 2/3 hiervon läge aber immer noch über der gezahlten Vergütung. Zu einer Neuberechnung sah er sich nicht veranlasst.

Entscheidungsgründe:

13

Die zulässige Berufung ist nur zu einem geringen Teil begründet.

14

A. Die Berufung ist statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht eingelegt und ebenso begründet.

15

B. Die Berufung ist nur teilweise begründet. Der Kläger hat nach § 17 BBiG einen Anspruch auf Zahlung einer weiteren Ausbildungsvergütung. Das Arbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die vom Beklagten gezahlte Ausbildungsvergütung in einer Größenordnung von weniger als 2/3 des in § 12 Abs. 2 Nr.1 BAföG bestimmten Unterhaltsbedarfs vorliegend nicht mehr als angemessen im Sinne des § 17 BBiG anzusehen ist. Entsprechend des gesetzlichen Ziels des § 17 Abs. 1 S. 1 BBiG hat der Beklagte mit seiner Ausbildungsvergütung zumindest einen Beitrag zum Lebensunterhalt des Klägers zu leisten. Hierzu genügt eine Vergütung nicht mehr aus, die unter einem Betrag von 2/3 des monatlichen Unterhaltsbedarfs zur Förderung von Ausbildungen nach § 12 abs. 2 Nr. 1 BAföG liegt. Allerdings sind die in den einzelnen streitgegenständlichen Zeiträumen unterschiedlich hohen BAföG Sätze zu berücksichtigen. Da der Kläger nicht willens war, seine Klageforderung entsprechend der offensichtlichen Falschberechnung des Arbeitsgerichtes zu

korrigieren, war das Urteil auf die Berufung der Beklagten hin teilweise abzuändern und die Klage insoweit abzuweisen.

16

I. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung einer weiteren Ausbildungsvergütung folgt aus § 17 Abs. 1 S. 1 BBiG.

17

1. Nach dieser Vorschrift haben Auszubildende einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Hierbei handelt es sich nur um eine Rahmenvorschrift, die den Maßstab für die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung nicht selbst festlegt. Die Festlegung bleibt grundsätzlich den Parteien überlassen. Sie haben hierbei einen Spielraum. Die Gerichte können daher nur überprüfen, ob die vereinbarte Vergütung die Mindesthöhe erreicht, die noch als angemessen anzusehen ist. Der Spielraum der Parteien innerhalb des Angemessenheitsrahmens des § 17 Abs. 1 S. 1 BBiG ist durch die mit der Ausbildungsvergütung gesetzlich verfolgten Ziele abgesteckt. Mit der Ausbildungsvergütung soll dem Auszubildenden zur Durchführung der Berufsausbildung eine finanzielle Hilfe gesichert, zum anderen damit aber zugleich auch die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an qualifizierten Fachkräften gewährleistet werden. Eine angemessene Ausbildungsvergütung ist außerdem auch aus dem Gesichtspunkt der Entlohnung gerechtfertigt (BT-Drucks. V/4260 S. 9; BAG 24.10.2002 - 6 AZR 626/00 - Juris).

18

Die Prüfung, ob die Parteien den ihnen nach § 17 BBiG eingeräumten Spielraum überschritten haben, ist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls nach Maßgabe der Verkehrsanschauung vorzunehmen.

19

Sind die Parteien des Berufsausbildungsvertrags tarifgebunden, folgt die Höhe der Ausbildungsvergütung normativ aus den einschlägigen Tarifverträgen. Sie konkretisieren für eine bestimmte Branche die Verkehrsanschauung zur Frage der Angemessenheit einer Ausbildungsvergütung. Diese Überlegung basiert auf der Annahme, dass Tarifvertragsparteien die Interessen ihrer Mitglieder regelmäßig hinreichend berücksichtigen (BAG 26.03.2013 - 3 AZR 89/11 - Juris). Es muss vorliegend an dieser Stelle nicht entschieden werden, ob eine Ausbildung, die sich an einen einschlägigen Tarifvertrag ausrichtet, tatsächlich „stets als angemessen gilt“ (BAG 22.01.2008 - 9 AZR 999/06 - Juris), selbst wenn sie etwa im Frisörhandwerk mit 214,00 Euro weit unter dem Regelbedarf für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr von 289,00 Euro liegt. Wie bereits rechtskräftig entschieden, hat der Kläger mangels Tarifbindung der Parteien bereits keinen Anspruch auf Zahlung einer Ausbildungsvergütung nach Maßgabe des Einzelhandelstarifvertrags.

20

Gleichwohl stellen die einschlägigen Tarifverträge auch im Fall fehlender Tarifbindung einen wichtigen Anhaltspunkt für die Verkehrsanschauung zur Frage einer angemessenen Ausbildungsvergütung dar. Unterschreitet eine Ausbildungsvergütung die in einem einschlägigen Tarifvertrag enthaltenden Vergütung um mehr als 20 %, ist sie in der Regel nicht angemessen (BAG 26.03.2013 - 3 AZR 89/11 - Juris). Ob damit eine zwischen Parteien eines Berufsausbildungsverhältnisses, etwa im Frisörhandwerk, einzelvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung von 168,00 Euro als 80 %-ige Tarifausbildungsvergütung stets als angemessen anzusehen ist, kann gleichfalls dahin stehen.

21

Überdies verweist der Beklagte auch zutreffend darauf, dass diese richterrechtliche Regel ohnehin nicht ausnahmslos gilt. Wird die Ausbildung teilweise oder vollständig durch öffentliche Gelder zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze finanziert, kann eine Ausbildungsvergütung auch bei deutlichem Unterschreiten dieser Grenze noch angemessen sein. So wurde eine Ausbildungsvergütung in einem mit dem streitgegenständlichen Ausbildungsverhältnis vergleichbaren Fall als noch angemessen erachtet, obwohl in den einzelnen Ausbildungsjahren nur etwa 45 - 48 % der tariflichen Sätze erreicht worden war. Entscheidend für die Annahme, dass trotz der tarifvertraglich repräsentierten Verkehrsanschauung deren tarifliche Vergütungssätze erheblich unterschritten werden durften, ist der mit der Ausbildung verfolgte Zweck. Kann hiermit im Ergebnis der deutlich abgesenkten Ausbildungsvergütung die Jugendarbeitslosigkeit bekämpft und auch solchen Jugendlichen eine qualifizierte Ausbildung vermittelt werden, die sie ohne staatliche Förderung nicht erlangen könnten, kann auch eine deutlich abgesenkte Vergütung noch angemessen im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 1 BBiG sein (BAG 22.01.2008 - 9 AZR 999/06 - Juris). Andererseits lasse aber der Umstand einer öffentlichen Unterstützung des Ausbildungsverhältnisses nicht ohne weiteres den Schluss zu, dass damit stets von einer Angemessenheit auszugehen sei (BAG 22.01.2008 - 9 AZR 999/06 - Juris). Das ist auch nicht mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes vom 16.01.2003 (- 6 AZR 325/01 - Juris) zu begründen. Soweit hier von dem Angemessenheitserfordernis faktisch Abstand genommen und der gänzliche Verzicht auf eine Ausbildungsvergütung als rechtlich unproblematisch angesehen wurde, basierte dies auf den Besonderheiten der vertraglichen Gestaltung des dortigen Ausbildungsverhältnisses. Im Grundsatz ist daher selbst im Fall einer hundertprozentigen öffentlichen Förderung an dem Angemessenheitserfordernis festzuhalten, ohne dass die ausgezahlten Fördermittel stets das Maß der Angemessenheit bestimmten. Bereits das Arbeitsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung auf die rechtliche Zulässigkeit höherer Zahlungen hingewiesen (vgl. auch: BAG 22.01.2008 - 9 AZR 999/06 - Juris).

22

Daher müssen auch im vorliegenden Fall die Umstände des konkreten Einzelfalls zur Angemessenheitsprüfung ermittelt und herangezogen werden. Neben der damit weiterhin im Grundsatz relevanten Orientierung an den einschlägigen Tarifsätzen und dem Gesichtspunkt einer vollständigen öffentlichen Förderung, ist auch der Aspekt einzubeziehen, dass mit der damit zulässigen erheblichen Unterschreitung der an sich angemessenen Ausbildungsvergütung der Ausbildungsmarkt nicht verfälscht werden kann. Dies folgt aus den vom Beklagten zu den Akten gereichten Fördervoraussetzungen, die nicht nur der Kläger aufgrund seiner beruflichen Vorgeschichte unstreitig erfüllte. Sie sind aufgrund ihrer engen Grenzen auch geeignet, Verwerfungen des Ausbildungsmarktes durch die Förderung außerbetrieblicher Ausbildungen weitgehend auszuschließen. Da die Ausbildung allein zum Vorteil des Klägers war, ohne dass der Beklagte aus den Ausbildungsleistungen selbst einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen können, tritt daher vorliegend der Entgeltcharakter der Ausbildungsvergütung in den Hintergrund. Zu berücksichtigen ist auch vorliegend der allgemeine gesellschaftliche Vorteil, entsprechend der Ziele des § 17 Abs. 1 S. 1 BBiG ausreichend qualifizierten Nachwuchs heranzubilden, der allerdings zwei Zielrichtungen hat. Zum einen soll mit Hilfe der beschränkten Förderressourcen zwar möglichst viele förderungsbedürftige Jugendliche eine Ausbildung erhalten. Es müssen angesichts des absehbaren Mangels an qualifizierten Fachkräften aber auch Anreize für eine solche berufliche Ausbildung gewährleistet werden. Hierzu gehört eben auch, eine solche Ausbildungsvergütung zu zahlen, die es dem Auszubildenden in einem ausreichenden Maß hilft, seine Lebenshaltungskosten zu bestreiten (BAG 22.01.2008 - 9 AZR 999/06 - Juris). Dabei kann eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 35 % der im Betrieb der praktischen Ausbildung gezahlten Ausbildungsvergütung noch als ein erheblicher Beitrag zu den

Lebenshaltungskosten angesehen werden (BAG 24.10.2002 - 6 AZR 626/00 - Juris). Richtet sich die Beurteilung der Angemessenheit weitgehend nur danach, ob ein noch erheblicher Beitrag zu den Lebenshaltungskosten geleistet worden ist, richtet sich diese Frage nicht nach der Branche, in der die Ausbildung durchgeführt wurde. Das prozentuale Verhältnis zur Tarifvergütung ist daher nicht maßgebend. Erforderlich ist eine allgemeine Betrachtungsweise und Orientierung an den allgemeinen Lebenshaltungskosten. Hierfür bietet § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG einen Anhaltspunkt. Ein Betrag, der höher ist als 2/3 des hiernach vorgesehenen Bedarfs, stellt jedenfalls noch einen erheblichen Beitrag zu den Lebenshaltungskosten dar (BAG 24.10.2002 - 6 AZR 626/00 - Juris). Sicher kann man einwenden, dass Auszubildende mit einer durch öffentliche Mittel geförderten Auszubildungsvergütung, die unter diesem „jedenfalls noch erheblichen Beitrag zum Lebensunterhalt“, sonstige staatliche Hilfen zum Lebensunterhalt beantragen können (Thüringer LAG 07.03.2013 - 2 Ca 70/12-nv). Man kann auch das Risiko bedenken, dass sich Träger entsprechend öffentlich geförderter Ausbildungen mangels Finanzierbarkeit einer die Fördermittel übersteigender Auszubildungsvergütung aus dem Markt zurückziehen könnten. Diese Überlegungen könnten jedem Ansatzpunkt für einen noch angemessenen Beitrag zum Lebensunterhalt im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 1 BBiG entgegengehalten werden. Letztlich stellt sich die gesamtgesellschaftliche Grundsatzfrage, ob der Weg in die Arbeitswelt schlicht nur eröffnet werden soll. Zumindest in den vom Beklagten zitierten Tarifbranchen wird tatsächlich auch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung häufig keine Grundlage bieten, den Lebensunterhalt auch künftig ohne Bezug von Sozialleistungen aufzubringen. Will die Gesellschaft förderungswürdigen Jugendlichen einen Anreiz geben, sich zu engagieren und sich als Nachwuchskraft qualifizieren zu lassen, müssen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit man schon während der Ausbildung jedenfalls annähernd einen eigenen Betrag zu seinem Lebensunterhalt erarbeiten kann. Ein Betrag, der die 2/3 Grenze unterschreitet, kann diese Funktion nicht erfüllen (Thüringer LAG 06.06.2013 - 6 Sa 163/12 - Juris; nnv). Da die Auszubildungsvergütung des Klägers in jedem Ausbildungsjahr diese Grenze unterschritten hat, ist die Klage dem Grunde nach berechtigt.

23

2. Der Höhe nach hat der Kläger daher einen Anspruch auf eine Auszubildungsvergütung in Höhe eines Betrages, der 2/3 des im streitgegenständlichen Zeitraum jeweils für ihn einschlägigen BAföG Satzes entspricht. In Höhe der Differenz zwischen diesem angemessenen Vergütungsanspruch und der gezahlten Vergütung ist die Klage begründet.

24

Der Kläger begann am 27.04.2009 seine Ausbildung. Zu dieser Zeit betrug der BAföG Satz nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG 383,00 Euro. Er wurde mit Wirkung ab Oktober 2010 auf 465,00 Euro erhöht. Unter Berücksichtigung der Absenkung des BAföG um 1/3 errechnet sich eine angemessene Vergütung anteilig für April 2009 in Höhe von 34,04 €, von Mai 2009 bis Oktober 2010 in Höhe von 255,33 Euro und von November 2010 bis zum 18.07.2011 in Höhe von 310,00 Euro. Hieraus errechnet sich in Bezug auf die erhaltene Vergütung für 2009 ein Klagebetrag von 2.076,68 Euro abzüglich der gezahlten 1.742,99 Euro, für 2010 ein Klagebetrag von 3.173,30 Euro abzüglich der gezahlten 2.632,37 Euro und für 2011 ein Klagebetrag von 2.046,00 Euro abzüglich der gezahlten 1.478,57 Euro. In dieser Höhe ist die Klage begründet. Die überschießenden Klageanträge sind abzuweisen.

25

II. Der Zinsanspruch des Klägers folgt aus §§ 285 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

26

C. Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Kostenentscheidung entspricht dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens im Umfang der in diesem Verfahren vom Kläger geltend gemachten Klagebeträge. Diese Entscheidung weicht von der Entscheidung des Thüringer Landesarbeitsgerichtes vom 07.03.2013 (- 2 Sa 240/12 - nv) ab. Aus diesem Grund ist die Revision nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG für die Beklagte zuzulassen.